

## Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse

Bericht der Regierung vom 3. März 2015

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen unseren Bericht 2014 über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse.

### 1 Vorbemerkung

Die Regierung berichtet dem Kantonsrat jährlich über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse (Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG] und Art. 118 Abs. 1 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates [sGS 131.11; abgekürzt GeschKR]). Sie erstattet den Bericht zeitgleich mit ihrem Geschäftsbericht, aber gesondert.

Der Kantonsrat kann eine Motion abschreiben, wenn:

- a) die Regierung dem Kantonsrat den Entwurf unterbreitet hat;
- b) die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar war;
- c) die Vorlage unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge hätte, die bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar waren;
- d) sich die Verhältnisse seit der Gutheissung der Motion grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

Der Kantonsrat kann ein Postulat abschreiben, wenn:

1. die Regierung dem Kantonsrat Bericht erstattet hat;
2. die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung des Postulats nicht voraussehbar war;
3. sich die Verhältnisse seit der Gutheissung des Postulats grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

Die folgende Übersicht informiert über den Stand der Bearbeitung (vom 3. März 2015) der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse mit Stand 31. Dezember 2014. Sie enthält zudem den vorgesehenen Endtermin der Erfüllung des Auftrags und – gegebenenfalls – den Abschreibungsantrag der Regierung.

## **2 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

1. von unserem Bericht 2014 über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse Kenntnis zu nehmen;
2. die parlamentarischen Vorstösse gemäss unserem Antrag in der folgenden Übersicht abzu-schreiben.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann  
Präsidentin

Canisius Braun  
Staatssekretär

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung

### Staatskanzlei

42.13.18	2013/Nov	<b>Regelung des Verfahrens bei Wahlen durch die Regierung und den Kantonsrat</b> Der Kantonsrat beauftragt die Regierung daher, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche das Verfahren und den Rechtsweg bei Wahlen nach fachlichen Kriterien durch die Regierung und den Kantonsrat regelt.	SK	Die Gesetzesvorlage wurde im Rahmen des Geschäfts 22.17.07 «Public Corporate Governance: Umsetzung» erarbeitet und dem Kantonsrat zugeleitet.	2016	Abschreiben
42.14.04	2014/Juni	<b>Referendumsfristen während Feiertagen und Sommerferien</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über Referendum und Initiative vorzulegen, die den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Referendumsvorlagen dahingehend bestimmt, dass das Sammeln von Unterschriften nicht in die Zeit der Oster- und Weihnachtsfeiertage sowie der Sommerferien fällt.	SK	Die Regierung hat bereits verschiedene Varianten zur Umsetzung der Motion diskutiert. Sie sieht allerdings gegenwärtig von der Zuleitung einer entsprechenden Botschaft an den Kantonsrat ab. Die Frage der Referendumsfristen weist einen engen Zusammenhang zu anderen noch hängigen Geschäften auf. Insbesondere wird die Beeinträchtigung der Sammelfrist durch Ferien und Feiertage vom Zeitpunkt der Sessionen des Kantonsrates beeinflusst. Aus diesem Grund ist der Abschluss des Postulats 43.14.10 «Neuregelung des Sessionsrhythmus» abzuwarten.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung

### Volkswirtschaftsdepartement

42.14.02	2014/Juni	<p><b>Bessere Ausbildung für eine vielfältige und gut funktionierende Gastronomie</b></p> <p>Die Regierung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen, namentlich Art. 8 des Gastwirtschaftsgesetzes dahingehend anzupassen, dass als Voraussetzung für die Betriebsführung zusätzlich Kenntnisse im Arbeitsrecht, in Arbeitssicherheit, im Rechnungswesen, im Sozialversicherungsrecht und im Mehrwertsteuerrecht erforderlich sind.</p>	VD	Das Volkswirtschaftsdepartement hat erste Lösungsvorschläge entwickelt und wird diese im 1. Quartal 2015 der Regierung zum Entscheid unterbreiten. Anschliessend wird die Vernehmlassung eröffnet.	2016	
42.14.19	2014/Nov	<p><b>Mit mehr Bildungsangeboten gegen den Fachkräftemangel</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, welche konkreten Massnahmen insbesondere im Bildungsbereich und bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergriffen werden können, um dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegen zu wirken, und allfällig notwendige Anpassungen von gesetzlichen Bestimmungen auf kantonaler Ebene aufzuzeigen. Der Bericht ist zusammen mit den Berichten zur Erfüllung der umgewandelten Motion 42.14.18 und zum Postulat 43.14.06 dem Parlament vorzulegen.</p>	VD	Der Projektauftrag ist erfolgt.	2016	
43.13.06	2013/Sep	<p><b>Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat in einem Bericht aufzuzeigen:</p> <p>a) wie die naturrechtlichen Bestimmungen in einem einzigen kantonalen Erlass zusammengefasst werden können, und die Bestimmungen und die Zuständigkeit für den ökologi-</p>	VD	Der Beginn der Arbeiten zur Erstellung des Berichts der Regierung ist nach Abschluss des Projekts AP 14-17 geplant. Die Arbeiten dazu werden im Frühjahr 2015 gestartet.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(43.13.06)		<p>schen Ausgleich, den Kulturlandschutz, den Umgang mit den Fruchtfolgeflächen, die Massnahmen zur Bodenverbesserung sowie für das Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen auf Gesetzesstufe zu regeln sind;</p> <p>b) wie die zuständigen Behörden im Rahmen der Umsetzung des massgebenden Rechts den folgenden Anliegen heute und in Zukunft Rechnung tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Was unter «intensiv genutzten Gebieten» zu verstehen ist;</li> <li>2. Welche weiteren Voraussetzungen für die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen erfüllt sein müssen;</li> <li>3. Wer für die Schaffung und Genehmigung ökologischer Ausgleichsflächen zuständig ist;</li> <li>4. Welches Verfahren bei Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen anwendbar ist;</li> <li>5. Dass die ökologischen Ausgleichsflächen bezogen auf Lebensräume und nicht auf einzelne Parzellen oder Projekte festzulegen sind;</li> <li>6. Dass bestehende ökologische Ausgleichsflächen in einem Lebensraum angerechnet werden müssen;</li> <li>7. Dass keine Fruchtfolgeflächen in ökologische Ausgleichsflächen umgewandelt werden dürfen;</li> <li>8. Dass ökologische Ausgleichsflächen durch Vereinbarung mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu schaffen sind und nicht hoheitlich angeordnet werden können, wenn die bestehenden Ausgleichsflächen in einem Le-</li> </ol>				

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(43.13.06)		<p>bensraum wenigstens zehn Prozent der Fläche betragen;</p> <p>9. Dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der hoheitlichen Anordnung ökologischer Ausgleichsflächen vom Kanton vollumfänglich zu entschädigen sind;</p> <p>10. Dass für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmassnahmen Bodenverbesserungspläne für mehrere Grundstücke und ganze Gebiete erlassen werden können, welche die Rahmenbedingungen für die Bodenverbesserungsmassnahmen sowie die Grundsätze für die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen für das gesamte Einzugsgebiet verbindlich regeln;</p> <p>11. Dass für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmassnahmen bei bereits meliorierten Böden, welche ohne Bundes- und Kantonsbeiträge ausgeführt werden, keine ökologischen Ausgleichsflächen geschaffen werden müssen.</p>				
43.14.04	2014/Nov	<p><b>Erreichbarkeit St.Gallen–Bodensee/Rheintal</b> Die Regierung wird eingeladen, die Möglichkeit zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Grossraums St.Gallen-Bodensee/Rheintal unter Berücksichtigung der bisherigen Planungen (kantonales öV-Programm, ZEB, HGv, AP Ost, Raumkonzept St.Gallen, Aggloprogramm usw.) sowie unter Berücksichtigung der Interessen aller Regionen im Korridor Wil–St.Gallen–Rheintal in einem Bericht aufzuzeigen.</p>	VD	Der Projektauftrag ist erfolgt.	2016	

<b>Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss</b>				<b>Bericht über den Stand der Bearbeitung</b>		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zustän- digkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
43.14.06	2014/Nov	<b>Das Potenzial an inländischen Arbeitskräften besser ausschöpfen</b> Wir laden die Regierung ein, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, welche konkreten Massnahmen ergriffen werden können, um das inländische Arbeitskräftepotenzial besser auszuschöpfen, und so den wirtschaftlichen Schaden aus der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative zu minimieren. Der Bericht soll auch allfällige Anpassungen von gesetzlichen Bestimmungen auf kantonaler Ebene aufzeigen.	VD	Der Projektauftrag ist erfolgt.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung

## Departement des Innern

42.05.13	2005/Sep	<b>Kinderzulagengesetz: Anpassung des Finanzierungssystems</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, die eine Mitfinanzierung durch die Arbeitnehmenden vorsieht.	DI	Die Motion steht in engem Zusammenhang mit den Motionen 42.05.21, 42.05.23, 42.05.25 und den Postulaten 43.07.06 und 43.09.13 sowie dem Auftrag aus 40.99.03. Seit der Einreichung der Motionen hat der Bundesgesetzgeber mehrfach legiferiert und entsprechend wurden im kantonalen Recht verschiedene Anpassungen vorgenommen (IV. bis VI. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz). Dadurch sind mittlerweile mehrere Motionsanliegen bereits umgesetzt. In Bezug auf die Zulagenhöhe zeigte zudem die 2012 publizierte Studie «Verbesserung der sozialen Sicherung von Familien» verschiedene neue Modelle auf. Die noch offenen Motionsanliegen werden aktuell in einer Gesamtrevision des Kinderzulagengesetzes bearbeitet. Geplant ist, Bericht und Entwurf dem Kantonsrat bis im Sommer 2016 vorzulegen.	2016	
42.05.21	2006/Feb	<b>Verbesserung der Kinderzulagen-Situation im Kanton St.Gallen</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, welche die Bestimmungen eines allfälligen künftigen Bundesgesetzes über die Familienzulagen berücksichtigt.	DI	Siehe Bemerkung zu Motion 42.05.13.	2016	
42.05.23	2006/Feb	<b>Revision des Kinderzulagengesetzes</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, welche die Bestimmungen eines allfälli-	DI	Siehe Bemerkung zu Motion 42.05.13.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(42.05.23)		gen künftigen Bundesgesetzes über die Familienzulagen berücksichtigt.				
42.05.25	2006/Feb	<b>Neuregelung Kinderzulagen</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, welche die Bestimmungen eines allfälligen künftigen Bundesgesetzes über die Familienzulagen berücksichtigt.	DI	Siehe Bemerkung zu Motion 42.05.13.	2016	
42.08.25	2008/Sep	<b>Streichung der spezialgesetzlich geregelten Genehmigungspflichten allgemeinverbindlicher Reglemente</b> Die Regierung wird deshalb eingeladen zu prüfen, in welchen Bereichen die spezialgesetzlich geregelte Genehmigungspflicht von allgemeinverbindlichen Reglementen gestrichen werden kann, und dem Kantonsrat entsprechend Antrag zu stellen.	DI	Soweit der Auftrag nicht bereits im Rahmen von Änderungen der jeweiligen Spezialgesetze erfüllt wurde, wird dies im Rahmen des II. Nachtrags zum Gemeindegesetz (HRM2) erfolgen. Dieser wird voraussichtlich im Jahr 2016 vom Kantonsrat beraten werden.	2016	
42.10.12	2010/Nov	<b>Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge angezeigt</b> Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge anzupassen.	DI	Der Auftrag wird im Rahmen einer umfassenden Revision des Sozialhilfegesetzes umgesetzt. Damit in Zusammenhang steht die Umsetzung der Motionen 42.13.04, 42.13.06, 42.13.12 und 42.14.21. Die Vorbereitungen unter Mitwirkung der VSGP laufen aktuell.	2017	
42.11.32	2013/Nov	<b>Vereinfachung der aufsichtsrechtlichen Prüfung kleiner Körperschaften</b> Die Regierung wird eingeladen, eine Vorlage mit dem Ziel auszuarbeiten, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften einen Finanzhaushalt führen, der ihrer Grösse und Tätigkeit entspricht. Ebenso ist die aufsichtsrechtliche Prüfung an die Grösse und Tätigkeit der Körper-	DI	Die Anliegen werden im Rahmen des Projekts HRM2/RMSG (Rechnungsmodell der St.Galler Gemeinden) bearbeitet und dem Kantonsrat im II. Nachtrag zum Gemeindegesetz unterbreitet.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(42.11.32)		schaften anzupassen. Für die Prüfung kleiner Körperschaften ist sie gegenüber heute zu vereinfachen.				
42.13.04	2013/Juni	<b>Aufsicht über das Frauenhaus</b> Die Regierung wird eingeladen, im Sozialhilfegesetz die Aufsicht über das Frauenhaus zu regeln.	DI	Siehe Bemerkungen zur Motion 42.10.12.	2017	
42.13.06	2013/Nov	<b>Standards für Sozialeinrichtungen</b> Die Unterzeichneten beauftragen die Regierung daher, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche regelt: 1. wer für den Erlass von Standards von Sozialeinrichtungen zuständig ist; 2. nach welchen Kriterien die Standards festgelegt werden; 3. welche Bedeutung Empfehlungen von Fachverbänden ohne Gesetzescharakter haben; 4. welche Mitspracherechte den Betroffenen, insbesondere den Gemeinden und den Institutionen zukommen; 5. nach welchen Grundsätzen Ausnahmegewilligungen erteilt werden.	DI	Siehe Bemerkungen zu Motion 42.10.12.	2017	
42.13.12	2013/Nov	<b>Klare Regelung der Sozialhilfeberechtigung für Arbeitsuchende aus der EU</b> Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesrevision zu unterbreiten.	DI	Die Frage wird auf Bundesebene im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) geklärt. Die Regierung hat in ihrer Vernehmlassungsantwort an den Bund die vorgeschlagene Änderung der Bundesgesetze unterstützt. Sollten nach der Anpassung des Bundesrechts weitere Regelungen auf kantonaler Ebene nötig sein, werden diese im Rahmen der Gesamtrevision des Sozialhilfe-	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(42.13.12)				gesetzes bearbeitet (vgl. Bemerkungen zur Motion 42.10.12).		
42.14.21	2014/Nov	<b>Revision des Sozialhilfegesetzes: Negativwettbewerb verhindern. Solidarität zwischen den Gemeinden stärken.</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Sozialhilfegesetzes zu unterbreiten. Darin enthalten sind insbesondere Massnahmen, um die Solidarität zwischen den Gemeinden beim Sozialhilfevollzug zu stärken und Fehlanreize zu eliminieren.	DI	Siehe Bemerkung zur Motion 42.10.12.	2017	
43.05.07	2005/Sep	<b>Ambulante geriatrische Versorgung und geriatrische Betreuung in Alters- und Pflegeheimen</b> Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht die aktuellen und künftigen Möglichkeiten in der geriatrischen Versorgung und Betreuung durch die SPITEX und in Alters- und Pflegeheimen im Rahmen der geltenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufzuzeigen.	DI	Das Postulat wird voraussichtlich im Rahmen des Wirkungsberichts zum Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt: PFG) erarbeitet (Art. 23 PFG).	2016	
43.05.10	2006/Feb	<b>Integrierte Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen – dringender Handlungsbedarf</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Parlament Bericht und Antrag zu unterbreiten, damit eine verbindliche und wirkungsvolle integrierte Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen gewährleistet werden kann.	DI	Die Regierung hat den Bericht z. Hd. des Kantonsrates verabschiedet. Die Kommissionsbestellung erfolgt in der Februarsession 2015.	2015	Abschreiben
43.07.06	2007/Juni	<b>Betreuungsgutschriften</b> Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der bevorstehenden umfassenden Revision des Kinderzulagengesetzes die Voraussetzungen für einen Pilotversuch der kantonalen Familienaus-	DI	Siehe Bemerkung zur Motion 42.05.13.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(43.07.06)		gleichskasse mit einer nachfrageorientierten Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung (Betreuungsgutschriften) zu prüfen.				
43.07.18	2007/Sep	<b>Versorgung Demenzkranker – der Kanton ist gefordert!</b> Die Regierung wird eingeladen aufzuzeigen, wie der zunehmende Versorgungsbedarf von Demenzkranken sichergestellt und die Zuständigkeiten festgelegt werden sollen.	DI	Die Nationale Demenzstrategie liegt vor. Die Ergebnisse werden nun in den Bericht der Regierung integriert und entsprechende Massnahmen erarbeitet. Der Bericht der Regierung wird dem Kantonsrat in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 vorgelegt.	2016	
43.07.28	2008/Frühjahr	<b>Zukunftsgerichtete Familienpolitik</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten über: a) Zielsetzungen in der Familienpolitik vor dem Hintergrund der demographischen Veränderungen im Kanton St.Gallen; b) Handlungsbedarf in der Familienpolitik mit besonderem Augenmerk auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.	DI	Mit der Berichterstattung zur Kinder- und Jugendpolitik, der Strategie «Frühe Förderung» und der Revision des Kinderzulagengesetzes werden viele Aspekte der beiden Postulate 43.07.28 und 43.08.01 bereits behandelt. Ob eine weitere Berichterstattung nötig ist, kann erst nach Abschluss dieser drei Projekte beurteilt werden.	2018	
43.07.37	2007/Sep	<b>Instrumente und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Denkmalpflege</b> Die Regierung wird eingeladen, den Bedarf einer gesetzlichen Regelung der Instrumente und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Denkmalpflege zu prüfen sowie dem Kantonsrat im Rahmen der Totalrevision des Baugesetzes Bericht zu erstatten.	DI	Wie im Bericht des Baudepartementes zum neuen Planungs- und Baugesetz vom 15. Mai 2012 erläutert, wird die Regierung dem Kantonsrat separat Bericht erstatten zum Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung der Förderinstrumente in der Denkmalpflege. Dies, weil die bestehenden Förderinstrumente ihre Rechtsgrundlage im Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1) und in der Verordnung über Staatsbeiträge an Massnahmen der Denkmalpflege (sGS 275.12) haben. Die Berichterstattung wird verbunden mit dem Auftrag des Kantonsrates im Rahmen des Entlastungsprogramms, die Beitragsverordnung mit Blick auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden anzupassen.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
43.08.01	2008/Frühjahr	<b>Eltern in die Pflicht nehmen</b> Die Regierung wird beauftragt, im Rahmen der Berichte zur Elternbildung (43.06.01), Familienpolitik (43.07.28) und Integration (43.07.04) aufzuzeigen, wie und mit welchen gesetzlichen Grundlagen die Eltern im Bereich der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder besser gefördert und unterstützt, aber auch in die Pflicht genommen und bei Nichteinhaltung ihre Pflichten vermehrt belangt werden können.	DI	Siehe Bemerkungen zu Postulat 43.07.28.	2018	
43.09.13	2009/Sep	<b>Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien mit Kindern</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht zur Optimierung der in der Familienpolitik eingesetzten Instrumente zu unterbreiten.	DI	Siehe Bemerkungen zu Postulat 43.05.10.	2016	
43.09.14	2009/Sep	<b>Kindgerechte Politik</b> Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Berichte zur integrierten Kinder- und Jugendpolitik (43.05.10) und zur zukunftsgerichteten Familienpolitik (43.07.28) aufzuzeigen, welche Rolle Bund, Kanton und Gemeinden in der Kinder- und Jugendförderung wahrnehmen und welche Impulse in diesem Bereich unter Berücksichtigung des demographischen Wandels gesetzt werden sollen.	DI	Siehe Bemerkung zu Postulat 43.05.10.	2015	Abschreiben
43.14.05	2014/Nov	<b>Auswirkungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, wie die Verhältnismässigkeit und die Wirksamkeit von Kinderschutzmassnahmen geprüft werden. Der Bericht ist zusammen mit dem Prüfauftrag zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung	DI	Die Regierung ist beauftragt, die Organisation und Praxis der KESB sowie Zusammenarbeiten generell zu überprüfen (Antrag vom 15. September 2014 zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 22.13.16). Eine Auswertung der neuen Behördenorganisation ist jedoch erst sinnvoll, wenn	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(43.14.05)		über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu erstaten, welcher mit Zustimmung zum Antrag der CVP-EVP-Fraktion / SVP-Fraktion / FDP-Fraktion vom 15. September 2014 überwiesen wurde.		sich die Praxis der KESB gefestigt hat und die Umsetzung über wenigstens drei Jahre ausgewertet werden kann. Die Anliegen des Postulats werden in den Wirkungsbericht z. Hd. des Kantonsrates einfliessen.		
43.14.11	2014/Nov	<b>Vereinbarkeit von Beruf und Familie</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstaten, welche konkreten Massnahmen insbesondere im Bildungsbereich und bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergriffen werden können, um dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken, und allfällig notwendige Anpassungen von gesetzlichen Bestimmungen auf kantonaler Ebene aufzuzeigen. Der Bericht ist zusammen mit den Berichten zur Erfüllung der umgewandelten Motion 42.14.19 und zum Postulat 43.14.06 dem Parlament vorzulegen.	DI	Siehe Bemerkung zu 42.14.19.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung

## Bildungsdepartement

42.10.16	2010/Sep	<p><b>Ausgaben öffentlich-rechtlicher Anstalten und Finanzreferendum</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, Botschaft und Entwurf über die Änderung bestehender Gesetze oder den Erlass eines neuen Gesetzes auszuarbeiten mit dem Ziel, dass neue Ausgaben selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten, welche die Limiten des fakultativen bzw. des obligatorischen Referendums nach Art. 6 f. des Gesetzes über Referendum und Initiative übersteigen, einer Mitwirkung des Kantonsrates unterstehen, sofern der Kanton gesetzlich zur Defizittragung verpflichtet ist.</p>	BLD	<p>Der Kantonsrat sieht für die Universität St.Gallen im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013 mittels eines IV. Nachtrags zum Gesetz über die Universität St.Gallen, der im November 2014 in erster Lesung beraten worden ist, mehrjährige Leistungsvereinbarungen mit mehrjährigen Staatsbeiträgen und demzufolge den Wegfall der bisherigen staatlichen Defizitdeckung/-garantie vor. Damit ist der Kantonsrat auf den Motionsauftrag zurückgekommen und dessen Erfüllung ist überholt. Der Kantonsrat nimmt sein Mitwirkungsrecht bei den Ausgaben der Universität künftig mit dem Beschluss des Staatsbeitrags und der Genehmigung des Leistungsauftrags, mit dem der Staatsbeitrag verknüpft ist, wahr.</p>	2015	Abschreiben
42.11.14	2011/Sep	<p><b>Altersdurchmisches Lernen auch auf der Oberstufe</b></p> <p>Die Regierung wird deshalb eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die den Schulträgern der Oberstufen das Führen von altersdurchmischten Klassen im Zusammenhang mit ADL ermöglichen.</p>	BLD	<p>Die Regierung hat mit dem Bericht 40.14.04 «Perspektiven der Volksschule» einen ausführlichen Bericht zur Weiterentwicklung der Oberstufe vorgelegt und darin unter anderem dargelegt, dass das Führen altersdurchmischter reiner Sekundar- und Realklassen pädagogisch nicht zielführend wäre. Die Weiterentwicklung der Oberstufe geht von den Niveau modellen zwischen den Schultypen aus, wie sie im Kanton St.Gallen seit einigen Jahren zugelassen sind und zunehmend angewendet werden. Darauf aufbauend soll unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Durchlässigkeit zwischen den Jahrgängen ermöglicht werden. Der Erziehungsrat hat entsprechende Modellerweiterungen in Aussicht genommen. Er wird sie ohne vorgängige Gesetzesänderung beschliessen</p>	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(42.11.14)				können und dabei insbesondere auch die Auswertung des Schulversuchs berücksichtigen, der noch bis Ende des Schuljahrs 2014/15 an den Oberstufen Quarten und Taminatal läuft. Mit entsprechenden Modellerweiterungen wird auch das Anliegen der vorliegenden Motion im pädagogisch sinnvollen Rahmen erfüllt sein. Siehe auch Bemerkungen zu den Postulaten 43.12.03 und 43.12.04.		
42.13.13	2014/Nov	<b>Öffentliche Schule und Freiheitsrechte</b> Die Regierung wird daher beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, welche insbesondere folgende Fragen regelt: 1. Wie weit darf die öffentliche Schule die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern einschränken? 2. Unter welchen Voraussetzungen können sich Schülerinnen und Schüler von Unterrichtsfächern und Schulanlässen dispensieren lassen und wer ist für solche Dispense zuständig? 3. Welche Vorschriften für Bekleidung gelten an öffentlichen Schulen, in welchen Fällen sind Ausnahmen zulässig und wer ist für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständig? 4. Welche Bestimmungen gelten für die Beachtung religiöser Speise- und anderer Vorschriften durch die öffentliche Schule?	BLD / DI	Die Vorbereitung der Gesetzesvorlage ist Gegenstand eines interdepartementalen Projektes. Die Projektgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen. Verschiedene Vorarbeiten sind bereits gemacht worden. Insbesondere liegt ein Bericht "Grundrechte und kantonale Gesetzgebungsspielräumen im Bereich religiöser und kultureller Spannungsfelder" von Prof. Walter Kälin, Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Bern, vor. Für die konkrete Umsetzung der Motion ist jedoch ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtes abzuwarten, damit Gewähr besteht, dass die kantonale Regelung längerfristig Bestand hat. Die Chancen, dass ein solches Urteil in absehbarer Zeit vorliegt, stehen gut, nachdem die Schulgemeinde St. Margrethen in einem Fall zur Thematik an das Bundesgericht gelangt ist.	2016	
42.13.15	2014/Nov	<b>Volksschule: Bekleidungsvorschriften klar regeln</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine gesetzliche Regelung der Bekleidungsvorschriften an den Schulen vorzulegen, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Ein-	BLD / DI	Siehe Bemerkungen zur Motion 42.13.13.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(42.13.15)		schränkung der Grundrechte, insbesondere das Erfordernis der Verhältnismässigkeit, berücksichtigt.				
42.14.06	2014/Nov	<b>Volksschule: Bekleidungs Vorschriften klar regeln</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine gesetzliche Regelung der Bekleidungs Vorschriften an den Schulen vorzulegen, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einschränkung der Grundrechte, insbesondere das Erfordernis der Verhältnismässigkeit, berücksichtigt.	BLD / DI	Siehe Bemerkungen zur Motion 42.13.13.	2016	
43.03.11	2004/Juni	<b>Ziele der St.Galler Hochschulpolitik</b> Die CVP-Fraktion ... verlangt, dass die Regierung im Zusammenhang mit den anstehenden Bauvorlagen Bericht erstattet, welche Ziele sie mit ihrer Hochschulpolitik verfolgt, welche Synergien durch Zusammenarbeit und Schwerpunktbildungen realisiert werden und wie sich die Kosten für den Bau und Betrieb der Schulen im tertiären Bildungsbereich in den kommenden Jahren entwickeln.	BLD	Das Postulat wird zum einen im laufenden Jahr durch den Bericht zum Postulat 43.13.01 «Strategische Entwicklung der Universität St.Gallen» und zum anderen im Rahmen der Vorlage zur Neuregelung der Struktur der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) (siehe Bemerkungen zum Postulat 43.08.15) beantwortet.	2019	
43.05.03	2005/Sep	<b>Zukunft Technologie- und Bildungsstandort St.Gallen</b> Die Regierung wird eingeladen: 3. darzustellen, wie die Strukturen (Führung/ Trägerschaft/Bauten/Finanzierung) der Fachhochschule Ostschweiz verbessert und optimiert werden müssten, damit die Schulen den Herausforderungen der Zukunft und den Anforderungen der KMU noch besser gerecht werden können.	BLD	Der noch offene Teil des Postulates wird im Rahmen der Vorlage zur Neuregelung der Struktur der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) beantwortet (siehe Bemerkungen zum Postulat 43.08.15).	2019	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
43.06.14	2007/Feb	<b>Bildungsplanung und Überprüfung der Schulstrukturen</b> Die Regierung wird eingeladen, einen Bericht zur Bildungsplanung auf der Volksschulstufe zu erstatten, unter Einbezug des gesamtschweizerischen Bildungsmonitorings und der Bildungsstatistik sowie der Evaluation der Behörden- und Schulstrukturen im Kanton St.Gallen.	BLD	Zu den Postulaten 43.06.14 und 43.10.15 ist ein gemeinsamer Bericht in Vorbereitung. Er ist neben anderem abhängig: – überkantonale von der Bilanzierung der Erreichung der Harmonisierungsvorgaben der Schweizerischen Bildungsverfassung, die im Jahr 2015 durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) durchgeführt wird, und vom neuen Tätigkeitsprogramm der EDK, das im Jahr 2015 verabschiedet wird; – innerkantonale von der künftigen Behördenstruktur für die Berufsfachschulen, zu der im Jahr 2015 ein Grundlagenbericht in die Vernehmlassung und auf Sommer 2016 eine Gesetzesvorlage in den Kantonsrat geht.	2017	
43.08.15	2008/Nov	<b>FHO wohin? – Zeitgemässe Strukturen für eine erfolgreiche Positionierung der Fachhochschulen in der Ostschweiz</b> Die Regierung wird deshalb eingeladen, zu prüfen, mit welchen neuen Organisationsmodellen die FHO effektiver und effizienter strukturiert werden könnte, und dem Kantonsrat entsprechend Bericht und Antrag zu stellen. Dabei: – soll vom Ansatz einer Ostschweizer Strategie ausgegangen werden, welche die an den einzelnen Schulstandorten und damit an der FHO beteiligten Kantone mit einbezieht. – soll der Grundsatz leitend sein: «So viel zentrale Steuerung wie nötig, so viel dezentrale Eigenverantwortung der einzelnen Schulstandorte wie möglich.» – sollen sowohl öffentlich- wie auch privatrechtliche Modelle berücksichtigt werden (beispiels-	BLD	Die Fachhochschule Ostschweiz (FHO) erfüllt die Voraussetzungen für die Akkreditierung nach dem neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) des Bundes nicht. Der Fachhochschulrat Ostschweiz hat im Jahr 2012 eine Projektgruppe eingesetzt, welche verschiedene Optionen für eine strukturelle Weiterentwicklung der FHO zu prüfen hatte. Er hat im November 2014 vom Projektbericht und vom aufgezeigten weiteren Vorgehen Kenntnis genommen. Die drei Teilschulen der FHO im Kanton St.Gallen (FHS St.Gallen, HSR Rapperswil, NTB Buchs) sollen unter Beibehaltung ihrer Standorte in einer Trägerschaft zusammengeführt werden. Damit soll die Grundlage für die Akkreditierung nach HFKG geschaffen werden, die spätestens im Jahr 2023 abgeschlossen sein muss. Die Grundlagen werden	2019	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(43.08.15)		<p>weise AG und/oder Holding oder Modell Quadriga II).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sollen die finanziellen Folgen, welche die verschiedenen Modelle mit sich bringen, transparent dargestellt werden. Dabei sollen sowohl die wiederkehrenden Kosteneffekte als auch die einmaligen Restrukturierungskosten dargestellt werden.</li> <li>– soll aufgezeigt werden, in welchem zeitlichen Rahmen die verschiedenen Modelle realisiert werden könnten.</li> <li>– sollen die vier Teilschulen der FHO im gesamten Prozess mit einbezogen und beteiligt werden.</li> </ul>		<p>in zwei getrennten Projekten erarbeitet: in einem Projekt «Trägerschaft» als Auftrag der Regierung des Kantons St.Gallen an das Bildungsdepartement mit Einbezug der Träger der heutigen FHO und in einem Projekt «Neuorganisation» als Auftrag des Fachhochschulrates Ostschweiz an die Direktion der FHO. Die Regierung wird die Weichen für die neue Fachhochschulträgerschaft voraussichtlich im Jahr 2018 stellen, sodass im Kantonsrat ab dem Jahr 2019 die Beratung stattfinden kann. Im Rahmen dieses Prozesses wird auch das vorliegende Postulat beantwortet.</p>		
43.10.15	2011/Frühjahr	<p><b>Funktion und Kompetenzen des Erziehungsrates</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht über eine Neugestaltung der Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse in der Volks- und Mittelschule vorzulegen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, wie weit die Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrates in alleiniger Kompetenz reichen sollen bzw. welche Bereiche neu der Regierung bzw. dem Kantonsrat zugewiesen werden müssen. Ausserdem ist die Frage zu klären, wie eine schlankere und den politischen Prozessen anderer Bereiche der Staatsverwaltung angepasste Form geschaffen werden kann und welche gesetzlichen Massnahmen in diesem Zusammenhang einzuleiten sind.</p>	BLD	<p>Zu den Postulaten 43.06.14 und 43.10.15 ist ein gemeinsamer Bericht in Vorbereitung. Er ist neben anderem abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– überkantonale von der Bilanzierung der Erreichung der Harmonisierungsvorgaben der Schweizerischen Bildungsverfassung, die im Jahr 2015 durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) durchgeführt wird, und vom neuen Tätigkeitsprogramm der EDK, das im Jahr 2015 verabschiedet wird;</li> <li>– innerkantonale von der künftigen Behördenstruktur für die Berufsfachschulen, zu der im Jahr 2015 ein Grundlagenbericht in die Vernehmlassung und auf Sommer 2016 eine Gesetzesvorlage in den Kantonsrat geht.</li> </ul>	2017	
43.11.02	2011/Sep	<p><b>Einführung vom Klassenmusizieren im Kanton St.Gallen</b></p> <p>Wir bitten daher die Regierung, einen Bericht zu erstellen und einen Antrag zu formulieren, wie</p>	BLD	<p>Die Regierung hat mit dem Bericht 40.14.04 «Perspektiven der Volksschule» einen ausführlichen Bericht zum Musikunterricht vorgelegt und darin das Klassenmusizieren als Bestand-</p>	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(43.11.02)		sie gedenkt, das Klassenmusizieren im Kanton St.Gallen zu fördern und im Regelunterricht zu ermöglichen.		teil der musikalischen Bildung dargestellt und bekräftigt.		
43.11.08	2011/Sep	<b>Bericht über Modelle der Schuleingangsstufe</b> Die Regierung wird eingeladen, einen Bericht zu Varianten zur Schuleingangsstufe vorzulegen.	BLD	Die Regierung hat mit dem Bericht 40.14.04 «Perspektiven der Volksschule» einen ausführlichen Bericht zur Schuleingangsstufe mit Varianten insbesondere zur Frage nach der sonderpädagogischen Integration oder Separation vorgelegt. Auf dieser Basis regelt der Erziehungsrat entsprechende Modelle neu; dies nach dem Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit und Einfachheit.	2015	Abschreiben
43.12.01	2012/Juni	<b>Wiedereinführung der Architekturabteilung an der Fachhochschule FHS in St.Gallen</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht zu unterbreiten, wie die Architekturausbildung unter Einbezug des Gesamtangebots und aller Kompetenzen der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) an einer oder mehreren Teilschulen der FHO (wieder) eingeführt werden könnte.	BLD	Der Bericht ist zur Zuleitung an den Kantonsrat auf die Junisession 2015 vorgesehen.	2016	
43.12.02	2012/Sep	<b>Stärkung der MINT-Kompetenzen</b> Der Regierungsrat wird ersucht, die nötigen Massnahmen im Rahmen seiner Kompetenzen zu ergreifen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, wie die MINT-Kompetenzen in den Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen für eine kontinuierliche Förderung dieser Bereiche gestärkt werden können.	BLD	Der Bericht ist zur Zuleitung an den Kantonsrat auf die Junisession 2015 vorgesehen.	2016	
43.12.03	2012/Juni	<b>Integrierte Oberstufe</b> Die Regierung wird eingeladen, auf der Grundlage des Projektes Oberstufe 2012 Bericht zu	BLD	Die Regierung hat mit dem Bericht 40.14.04 «Perspektiven der Volksschule» einen ausführlichen Bericht zur Weiterentwicklung der Ober-	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(43.12.03)		erstatten zur möglichen Weiterentwicklung der Oberstufe mit Einbezug von alternativen und integrativen Schulmodellen sowie einen allfälligen Gesetzgebungsbedarf aufzuzeigen.		stufe vorgelegt. Die Weiterentwicklung der Oberstufe geht von den Niveaumodellen zwischen den Schultypen aus, wie sie im Kanton St.Gallen seit einigen Jahren zugelassen sind und zunehmend angewendet werden. Darauf aufbauend soll unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Durchlässigkeit zwischen den Jahrgängen ermöglicht werden. Der Erziehungsrat hat entsprechende Modellerweiterungen in Aussicht genommen. Er wird dabei insbesondere auch die Auswertung des Schulversuchs berücksichtigen, der noch bis Ende des Schuljahrs 2014/15 an den Oberstufen Quarten und Taminatal läuft. Siehe auch Bemerkungen zur Motion 42.11.14 und zum Postulat 43.12.04.		
43.12.04	2012/Juni	<b>Oberstufe 2012plus</b> Die Regierung wird eingeladen, auf der Grundlage des Projektes Oberstufe 2012 Bericht zu erstatten zur möglichen Weiterentwicklung der Oberstufe mit Einbezug von alternativen und integrativen Schulmodellen sowie einen allfälligen Gesetzgebungsbedarf aufzuzeigen.	BLD	Die Regierung hat mit dem Bericht 40.14.04 «Perspektiven der Volksschule» einen ausführlichen Bericht zur Weiterentwicklung der Oberstufe vorgelegt. Die Weiterentwicklung der Oberstufe geht von den Niveaumodellen zwischen den Schultypen aus, wie sie im Kanton St.Gallen seit einigen Jahren zugelassen sind und zunehmend angewendet werden. Darauf aufbauend soll unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Durchlässigkeit zwischen den Jahrgängen ermöglicht werden. Der Erziehungsrat hat entsprechende Modellerweiterungen in Aussicht genommen. Er wird dabei insbesondere auch die Auswertung des Schulversuchs berücksichtigen, der noch bis Ende des Schuljahrs 2014/15 an den Oberstufen Quarten und Taminatal läuft. Siehe auch Bemerkungen zur Motion 42.11.14 und zum Postulat 43.12.03.	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
43.13.01	2013/Juni	<p><b>Strategische Entwicklung der Universität St.Gallen</b></p> <p>Die CVP-EVP-Fraktion ersucht die Regierung daher, dem Kantonsrat einen Bericht über die strategische Entwicklung der Universität St.Gallen zu unterbreiten, welcher insbesondere folgende Fragen beantwortet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wie sieht die strategische Ausrichtung der Universität St.Gallen mit Bezug auf Forschung, Lehre und praktisch angewandte Wissenschaft (Gutachten, Entwicklung von Projekten allein oder mit Dritten, Unterstützung von Unternehmen usw.) aus?</li> <li>2. Auf welche Zahl von Studierenden aller Stufen soll die Universität St.Gallen ausgerichtet werden?</li> <li>3. Wo setzt die Universität St.Gallen die Schwerpunkte bei der Forschung, Lehre und Weiterbildung?</li> <li>4. In welchen Bereichen will die Universität St.Gallen eine internationale Spitzenposition erreichen?</li> <li>5. Welche Mittel (Forschende, Lehrende, weitere Mitarbeitende, Finanzen, Infrastruktur) benötigt die Universität St.Gallen, um ihre strategischen Ziele zu erreichen und wie sollen diese Mittel beschafft werden?</li> <li>6. Wie muss die Universität St.Gallen organisiert sein, damit sie ihre strategischen Ziele erreichen kann?</li> <li>7. Welche Kompetenzaufteilung – vor allem bei den Finanzkompetenzen – ist erforderlich, damit die Universität St.Gallen ihre strategischen Ziele erreichen kann?</li> <li>8. Wie soll sich die räumliche Infrastruktur der Universität St.Gallen in Zukunft entwickeln?</li> </ol>	BLD	Die Universität St.Gallen hat im November 2014 einen Grundlagenbericht zur Beantwortung der im Postulat aufgeworfenen Fragen abgeliefert. Auf dieser Basis hat das Bildungsdepartement einen Entwurf für den Bericht erarbeitet. Er berücksichtigt insbesondere auch die Strategiearbeit der HSG sowie die laufenden politischen Prozesse (Erhöhung der Autonomie im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013, Erneuerung und Erweiterung der Infrastruktur im Rahmen des Projektes «Campus 2022»). Es ist vorgesehen, dem Kantonsrat den Bericht auf die Szeptembersession 2015 zuzuleiten.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(43.13.01)		9. Welche Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sind erforderlich, damit die Universität St.Gallen ihre Ziele erreichen kann? Auftrag gemäss Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates: Der Postulatsbericht ist von der Universität St.Gallen in Zusammenarbeit mit dem Bildungsdepartement und der Regierung zu erarbeiten.				
43.14.02	2014/Juni	<b>Fremdsprachenkonzept auf der Primarstufe – Überforderung für die Schülerinnen und Schüler?</b> Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat Bericht über die praktischen Erfahrungen seit Einführung der zweiten Fremdsprache in der Primarschule zu erstatten. Dabei ist Rücksprache mit allen St.Galler Schulträgern sowohl auf der Mittel- als auch der Oberstufe zu nehmen. Namentlich sind die Meinungen von Schulleitungen, Lehrerschaft, aber auch der betroffenen Eltern zu analysieren. Der Postulatsbericht soll aufzeigen, ob aufgrund der Analyse a) der obligatorische Französischunterricht ab der 5. Primarklasse aufgehoben und auf die Oberstufe verlagert werden soll; b) wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Englischunterricht ab der Mittelstufe (3. Klasse) und Französisch ab der Oberstufe anzupassen sind und c) bis wann diese Erlassänderung umsetzbar wäre.	BLD	Die Erarbeitung des Berichts setzt eine Evaluation des Fremdsprachenkonzeptes aus dem Jahr 2004 (Verständigung auf Schweizerischer Ebene) bzw. 2008 (Umsetzung im Kanton St.Gallen) voraus. Bezogen auf den Kanton St.Gallen könnte die Evaluation theoretisch beginnen, nachdem die erste Schülergeneration mit Unterricht nach dem Konzept die Volksschule verlassen hat, dies ist ab Sommer 2015 der Fall. Da das Fremdsprachenkonzept eine überkantonale Basis und über die Schulentwicklung hinaus auch eine staatspolitische Komponente hat, macht indessen eine Evaluation durch einen einzelnen Kanton keinen Sinn. Vielmehr ist ein Evaluationsprojekt auf Stufe Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) abzuwarten. Wann ein solches durchgeführt wird, ist zurzeit offen. Vor diesem Hintergrund ist nicht mit einer raschen Erfüllbarkeit des Postulatsauftrags zu rechnen.	offen	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung

## Finanzdepartement

42.04.01	2004/Juni	<p><b>Eingrenzung des Geltungsbereichs der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Nachtrag zur Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal zur Genehmigung zu unterbreiten, wonach die Magistratspersonen (Mitglieder der Regierung, Staatssekretär, Kantonsrichter und Präsident des Verwaltungsgerichtes) nach den Grundsätzen der Versicherungskasse für das Staatspersonal versichert sind. Soweit aufgrund der beruflichen Stellung und Verantwortung der Magistratspersonen Sonderleistungen angezeigt sind, sind diese in der Verordnung zu präzisieren. Der Nachtrag hat insbesondere die Beiträge und Leistungen zu regeln bei vorzeitigem Rücktritt und bei unverschuldeter Nichtwiederwahl – je in Berücksichtigung des Lebensjahres, der unterschiedlichen Amtsdauer von Regierung und Richtern (6 bzw. 4 Jahre) und der Amtsjahre der Magistratsperson.</p>	FD	Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Verordnung über die Lohnfortzahlung für Magistratspersonen (25.14.01) wurde in der Novembersession 2014 verabschiedet.	2015	Abschreiben
42.07.09	2007/Juni	<p><b>Gesetzliche Rahmenbedingungen für E-Government</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat zur Umsetzung der als dringlich bezeichneten E-Government-Geschäfte Botschaft und Entwürfe für die notwendigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten. Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung ist insbesondere in Bezug auf folgende Fragen zu prüfen: Wer sammelt in welchen Bereichen welche Daten, wer ist Datenherr, wie werden die Daten erstellt, verwaltet und nachgeführt sowie langfristig archiviert, wer hat Zugang</p>	FD	<p>Im Jahr 2010 wurden ein Gesetzesentwurf erarbeitet sowie eine verwaltungsinterne Vernehmlassung und eine Vorberatung im E-Government-Kooperationsgremium durchgeführt.</p> <p>Die Gesetzgebungsarbeiten erfordern eine enge Abstimmung mit der beim Baudepartement in Bearbeitung stehenden Vorlage zur Geoinformation auf Kantonsebene bzw. sollen nachgelagert dazu erfolgen.</p>	offen	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(42.07.09)		zu den einzelnen Daten, wie ist die Haftung geregelt, wie wird die Kosten- und Wirkungskontrolle garantiert? Weiter soll aufgezeigt und soweit erforderlich geregelt werden, wie die eindeutige elektronische Erkennung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen sichergestellt wird.				
42.09.02	2009/Frühjahr	<b>Vereinfachung der Besoldungsordnung</b> Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen vorzulegen mit dem Ziel, das Besoldungssystem zu vereinfachen, transparenter und leistungsorientierter auszugestalten sowie Automatismen in Bezug auf Lohnerhöhungen abzuschaffen.	FD	Die Vorbereitungsarbeiten für das Projekt «Neues Lohnsystem» wurden im Jahr 2014 wieder aufgenommen. Die Regierung wird im ersten Quartal des Jahres 2015 die entsprechenden Projektarbeiten starten.  Das Gesamtprojekt wird in drei Teilprojekte gegliedert. Das erste Teilprojekt «Laufbahnen und Einreihung» fokussiert sich auf die Einreihungsrichtlinien. Diesbezüglich besteht der grösste Handlungsbedarf. Die Einführung dieser neuen Richtlinien ist per 1. Januar 2017 vorgesehen.  Parallel zur Bearbeitung des ersten Teilprojektes wird der Bericht zum Postulat 43.02.05 «Revision der Besoldungsverordnung» erstellt. Er soll in der ersten Hälfte des Jahres 2016 im Kantonsrat behandelt werden. Daran anschliessend werden die Themenbereiche «Einstufung und Lohnentwicklung» und «Lohnsystem» im engeren Sinn (Klassen/Stufen) bearbeitet.  Im Rahmen der weiteren Projektarbeiten wird zu klären sein, ob und allenfalls in welchem Umfang auch Anpassungen auf formeller Gesetzesstufe erforderlich sind, weil das neue Personalgesetz (sGS 143.1) wohl den Rahmen festlegt, die Ausgestaltung des Lohnsystems jedoch dem Ordnungsgeber zuweist.	2016	

<b>Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss</b>				<b>Bericht über den Stand der Bearbeitung</b>		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
42.12.19	2013/Feb	<b>Härtefallregelung beim Eigenmietwert</b> Wir ersuchen die Regierung um die Ausarbeitung einer Härtefallregelung für die Besteuerung des Eigenmietwerts.	FD	Die Vorlage wurde mit dem XII. Nachtrag zum Steuergesetz (22.14.05) dem Kantonsrat auf die Novembersession 2014 zugeleitet.	2015	Abschreiben
42.12.23	2013/Feb	<b>Entlastungen beim steuerbaren Eigenmietwert</b> Die Regierung wird deshalb beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach der Mietwert des Eigenheims, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, angemessen reduziert wird. – im Falle der Unternutzung; – bei einem Härtefall.	FD	Die Vorlage wurde mit dem XII. Nachtrag zum Steuergesetz (22.14.05) dem Kantonsrat auf die Novembersession 2014 zugeleitet.	2015	Abschreiben
42.13.03	2013/Juni	<b>Steuerlicher Selbstbehalt von Fr. 100.– für Zuwendungen auch im Kanton St.Gallen</b> In diesem Sinn wird die Regierung eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes zu unterbreiten, wonach in Art. 46 lic. c StG der Selbstbehalt maximal Fr. 100.– beträgt.	FD	Die Vorlage wurde mit dem XII. Nachtrag zum Steuergesetz (22.14.05) dem Kantonsrat auf die Novembersession 2014 zugeleitet.	2015	Abschreiben
42.13.10	2013/Nov	<b>Aufhebung der ständigen Windwache</b> Vor dem Hintergrund dieser Faktenlage wird die Regierung eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Aufhebung der Abs. 1 und 2 in Art. 41 des FSG beantragt.	FD (ab 2016 SJD)	Die Regierung wird dem Kantonsrat die entsprechende gesetzliche Anpassung im Rahmen der bevorstehenden Revision des Feuerschutzgesetzes vorlegen. Die Revision ist indessen erst zu Beginn der kommenden Amtsdauer 2016/2020 geplant.  Der Zuständigkeitsbereich für den Bereich Feuerschutz wechselt auf die neue Amtsdauer zum Sicherheits- und Justizdepartement.	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
42.14.05	2014/Juni	<b>Klare Rechtsgrundlagen und einheitliche Vollzugsgrundsätze auch im Brandschutz</b> Die Regierung wird deshalb beauftragt, dem Kantonsrat eine Revision des Gesetzes über den Feuerschutz und eine genügende gesetzliche Grundlage für Brandschutzvorschriften zu unterbreiten.	FD bzw. SJD	Die Regierung wird dem Kantonsrat die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen im Rahmen der bevorstehenden Revision des Feuerschutzgesetzes vorlegen. Die Revision ist indes erst zu Beginn der kommenden Amtsdauer 2016/2020 geplant.  Der Zuständigkeitsbereich für den Bereich Feuerschutz wechselt auf die neue Amtsdauer zum Sicherheits- und Justizdepartement.	2017	
43.02.05	2002/Feb	<b>Revision der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996 (sGS 143.2)</b> Die Regierung wird eingeladen, Notwendigkeit und Möglichkeiten einer umfassenden Revision der geltenden Besoldungsordnung mit dem Ziel struktureller Anpassungen und einer zusätzlichen Erhöhung der Flexibilität zu prüfen sowie über das Ergebnis Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.	FD	Siehe Bemerkungen zur Motion 42.09.02.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung

## Baudepartement

42.04.15	2004/Juni	<b>Revision Baugesetz</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der durch Revision des Baugesetzes ein Katalog kleiner und unbedeutender Bauvorhaben grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht ausgenommen wird.	BD	Die Regierung hat in Aussicht gestellt, die Anliegen der Motion im Rahmen der Baugesetzrevision zu prüfen und Antrag zu stellen. Siehe dazu auch die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».	2016	
42.05.05	2005/Frühjahr	<b>Revision Baugesetz</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat ein neues, schlankes und zeitgemässes Baugesetz zu unterbreiten, das auf der Grundlage der Stärkung der Eigenverantwortung der Bauherren den Spielraum des Bundesrechts voll ausschöpft sowie zu spürbaren materiellen und verfahrensmässigen Vereinfachungen führt.	BD	Im Jahr 2012 erfolgte eine erste Vernehmlassung zum neuen Planungs- und Baugesetz. Diese Vorlage wurde aufgrund der strittigen Vernehmlassungsergebnisse überarbeitet. Von Januar bis Mitte April 2015 erfolgt die Vernehmlassung zur überarbeiteten Vorlage. Die Überweisung an den Kantonsrat erfolgt je nach den Ergebnissen dieses Vernehmlassungsverfahrens.	2016	
42.07.06	2007/Juni Klimasession	<b>Förderung neuer erneuerbarer Energien: Bewilligungsgebühren abschaffen</b> Wir fordern die Regierung auf, die Gebühren für die Bewilligung von Anlagen zur Erzeugung neuer erneuerbarer Energie (z. B. Wärmepumpen, Sonnenkollektoren) abzuschaffen.	BD	Die Regierung hat in Aussicht gestellt, die Anliegen der Motion im Rahmen der Baugesetzrevision zu prüfen und Antrag zu stellen. Siehe dazu auch die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».	2016	
42.07.15	2007/Sep	<b>Städtebauförderung und Dorferneuerung: Wichtige Aufgaben der Zukunft</b> Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Gesamtrevision des Baugesetzes zu prüfen und Antrag zu stellen, wie künftig Strategien für Städtebauförderungen und Dorferneuerungen entwickelt und umgesetzt werden können.	BD	Die Regierung hat in Aussicht gestellt, die Anliegen der Motion im Rahmen der Baugesetzrevision zu prüfen und Antrag zu stellen. Siehe dazu auch die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».	2016	
42.09.33	2009/Nov	<b>Planungsinstrumente für die Gemeinden im Bereich des Mobilfunks</b> Die Regierung wird eingeladen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um den Gemeinden die	BD	Die Regierung hat in Aussicht gestellt, die Anliegen der Motion im Rahmen der Baugesetzrevision zu prüfen und Antrag zu stellen. Siehe dazu auch die Bemerkungen zur Motion	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(42.09.33)		nach der Rechtsprechung zulässige Möglichkeit für eine Negativ- und Positiv-Planung im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Mobilfunkanlagen zu geben. Dabei sind die massgeblichen Kriterien im Gesetz zu verankern.		42.05.05 «Revision Baugesetz».		
42.10.20	2011/Feb	<b>Familienfreundliches Bauen</b> Die Regierung wird eingeladen, mit der Totalrevision des Baugesetzes Massnahmen zu ergreifen, um familienfreundliche Siedlungen zu fördern.	BD	Die Regierung hat in Aussicht gestellt, die Anliegen der Motion im Rahmen der Baugesetzrevision zu prüfen und Antrag zu stellen. Siehe dazu auch die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».	2016	
42.11.26	2011/Nov	<b>Zeitgemässes Raumplanungsrecht für die Energieherstellung</b> Die Regierung wird eingeladen: – in Abstützung auf Art. 75 Abs. 1 und 2 der BV den notwendigen Handlungsbedarf im Raumplanungsrecht aufzuzeigen und die Bundesbehörden bei der Revision des Raumplanungsrechts zu Gunsten einer nachhaltigen Energieherstellung zu unterstützen; – der Energie im Raumplanungsrecht einen höheren Stellenwert einzuräumen; – die Anpassungen im geltenden Raumplanungsrecht vorzunehmen, wo der Kanton zuständig ist und einen Freiraum besitzt.	BD	Die Regierung hat in Aussicht gestellt, die Anliegen der Motion im Rahmen der Baugesetzrevision zu prüfen und Antrag zu stellen. Siehe dazu auch die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».	2016	
42.14.15	2014/Nov	<b>Neue Wege im Hochwasserschutz</b> Die Regierung wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung von Überflutungsräumen in den Landwirtschafts- und Grünzonen sowie Wald zu erarbeiten. In diesen Bestimmungen sollen die Grundeigentümerrechte gesichert, die in der Zone zulässigen Nutzungen entsprechend garantiert und die Entschädigungs- und Versicherungsfragen angemessen geregelt werden.	BD	Im ersten Halbjahr 2015 erfolgen die Auftragsanalyse und die Erarbeitung eines Projektauftrags. Dabei wird zu prüfen sein, ob für die beiden Vorstösse 42.14.15 und 42.14.17 eine Gesamtvorlage sinnvoll ist. Die Zustellung einer Gesetzesvorlage an den Kantonsrat erfolgt frühestens im Verlauf des Jahres 2017.	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
42.14.17	2014/Nov	<b>Praxisgerechter Gewässerunterhalt</b> Die Regierung wird eingeladen, die Verfahrenslücken zu schliessen und Massnahmen für einen nachhaltigen Gewässerunterhalt umzusetzen. Dabei ist vorzusehen, dass der Kanton bei den Kantonsgewässern und die Gemeinden bei den Gemeinde- und anderen Gewässern unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümer für die Koordination zuständig sind. Im Sinn von effizienten Abläufen ist dabei von aufwändigen Bewilligungsverfahren abzusehen und wie auch im Gesetz vorgesehen, den Weg über das Meldeverfahren zu nutzen.	BD	Im ersten Halbjahr 2015 erfolgen die Auftragsanalyse und die Erarbeitung eines Projektauftrags. Dabei wird zu prüfen sein, ob für die beiden Vorstösse 42.14.15 und 42.14.17 eine Gesamtvorlage sinnvoll ist. Die Zustellung einer Gesetzesvorlage an den Kantonsrat erfolgt frühestens im Verlauf des Jahres 2017.	2017	
42.14.24	2014/Nov	<b>Kantonaler Richtplan: Vorgaben des Kantonsrates</b> Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat bis 31. Januar 2015 einen Nachtrag zum Baugesetz (sGS 731.1) zu unterbreiten, wonach der Kantonsrat vor Erlass des Richtplans die Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien sowie die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung festlegt.	BD	Dem Kantonsrat wird bis Ende Januar 2015 eine Vorlage für die Gesetzesänderung unterbreitet, damit die Behandlung im Kantonsrat möglichst in der Februarsession 2015 (1. und 2. Lesung) erfolgen kann.	2015	Abschreiben
43.07.17	2007/Juni Klimasession	<b>Denkmalschutz vor Energiesparen?</b> Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Gesamtrevision des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) zu prüfen und Antrag zu stellen, wie bei historischen Gebäuden unter Berücksichtigung der Denkmalpflege die Anforderungen an eine sparsame und rationelle Energieverwendung erfüllt werden können.	BD	Die Regierung wird die Anliegen des Postulats im Rahmen der Baugesetzrevision prüfen und Antrag stellen. Siehe dazu die Bemerkungen zur Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz».	2016	
43.14.01	2014/Juni	<b>Verhältnis zwischen Baukosten und Honoraren neu regeln</b> Die Regierung wird deshalb eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, wie sie künftig	BD	Der Bericht befindet sich in der Ausarbeitung. Er ist zur Zuleitung an den Kantonsrat auf die Februarsession 2016 vorgesehen.	2016	

<b>Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss</b>				<b>Bericht über den Stand der Bearbeitung</b>		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zustän- digkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(43.14.01)		das Verhältnis zwischen den Baukosten und den Honoraren für Architekten, Ingenieure und Planer bei kantonalen Bauvorhaben regeln und reduzieren will. Dabei soll sie sich einerseits an der Komplexität des Bauvorhabens und andererseits an den unterschiedlichen Anforderungen des eBKP für Planer, Fachingenieure und weiteren Spezialisten orientieren. In einem zweiten Teil ist aufzuzeigen, auf welche Gesetze und Vorschriften der Kantonsrat direkt Einfluss nehmen kann, um die Planungskosten weiter zu senken.				

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung

### Sicherheits- und Justizdepartement

42.10.01	2010/Feb	<p><b>Neugestaltung der Verwaltungsjustiz</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine Änderung des Gerichtsgesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu unterbreiten mit dem Ziel, die Strukturen der Verwaltungsjustiz umfassend zu überprüfen und den Instanzenzug auf das Bundesgerichtsgesetz abzustimmen.</p>	SJD	Die Vernehmlassung wurde Ende 2014 abgeschlossen. Nach der Auswertung wird die Regierung die Vorlage dem Kantonsrat in der zweiten Jahreshälfte 2015 zuleiten. Damit besteht für die Umsetzung ausreichend Zeit, so dass die Neuorganisation spätestens mit Beginn der neuen Amtsdauer der kantonalen Gerichte am 1. Juni 2017 zum Tragen kommen kann.	2016	
42.11.24	2011/Sep	<p><b>Abstände im Nachbarrecht nach EG-ZGB</b> Die Regierung wird eingeladen, die Abstände im Nachbarrecht des EG-ZGB zu überprüfen und dabei insbesondere für folgende Punkte eine Regelung zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Art. 98 Abs. 1 EG-ZGB: Lebhäge sollen die Höhe von einem Meter und zwanzig Zentimeter überschreiten dürfen, wenn sie einen entsprechenden Mehrabstand von der Grenzlinie einhalten. Es soll dabei geprüft werden, ob eine Maximalhöhe festgelegt werden soll.</li> <li>2. Art. 98 Abs. 4 EG-ZGB: Für die genannten Bäume soll eine Bagatellhöhe festgelegt werden, bis zu der die aufgeführten Grenzabstände bis zu einem zu definierenden Minimalabstand unterschritten werden dürfen.</li> <li>3. Art. 112 EG-ZGB: Die Bestimmung soll ergänzt werden um eine analoge Anwendung für die Inanspruchnahme des nachbarlichen Bodens für den Rückschnitt von Pflanzen auf oder nahe der nachbarlichen Grenze.</li> </ol>	SJD	Die Vorbereitungsarbeiten sind departementsintern im Gang. Die Vorlage wird dem Kantonsrat 2015 zugeleitet.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
42.13.20	2014/Nov	<b>Vermummungsverbot</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine gesetzliche Regelung zur Ergänzung des bestehenden Vermummungsverbots vorzulegen, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einschränkung der Grundrechte, insbesondere das Erfordernis der Verhältnismässigkeit, berücksichtigt. Die Vorlage ist zusammen mit der Vorlage zur Erfüllung der Motionen 42.13.15 und 42.14.06 dem Parlament vorzulegen.	SJD	Die Bearbeitung erfolgt koordiniert mit den gutgeheissenen Motionen 42.13.13, 42.13.15 und 42.14.06.	2016	
43.11.01	2011/Sep	<b>Sicherheitslandschaft Schweiz: Zusammenarbeit Bund und Kantone</b> Die Regierung ist deshalb ersucht, mit Blick auf eine zukünftige «Sicherheitslandschaft Schweiz», in einem Bericht aufzuzeigen, wie sie die zukünftige polizeiliche Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden auf der Basis des Sicherheitspolitischen Berichtes und der Meilensteine des Bundesrates gestalten will. Der Bericht sollte Auskunft darüber geben, in welchen Bereichen die Regierung eine Kooperation mit anderen Sicherheitsbehörden als notwendig erachtet und welches der Beitrag der St.Galler Regierung an einen zukünftigen Sicherheitsverbund Schweiz ist.	SJD	Der Auftrag ist mit dem Bericht der Regierung vom 14. Oktober 2014 «Polizeiliche Sicherheit im Kanton St.Gallen» (40.14.05 / 22.14.06) erfüllt und kann abgeschrieben werden.	2015	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung

## Gesundheitsdepartement

42.95.35	1996/März	<b>Gesetz über die sozialpsychiatrische Betreuung (Psychiatriegesetz)</b> Die Regierung wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für die Verankerung der Patientenrechte zu schaffen und Antrag zu stellen.	GD	Die Verankerung der Patientenrechte erfolgt mit Erlass der Verordnung über die Patientenrechte. Zusammen mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie des eidg. Psychologieberufgesetzes sind die Anliegen der Motion im Wesentlichen als erfüllt anzusehen. Der Erlass der Verordnung über die Patientenrechte durch die Regierung ist für das Jahr 2015 vorgesehen, anschliessend kann die Motion zur Abschreibung beantragt werden.	2015	Abschreiben
42.08.05	2008/Frühjahr	<b>Alkoholkonsum bei Jugendlichen</b> Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz dahingehend anzupassen, dass nicht nur der Alkoholverkauf verboten, sondern auch der Alkoholkonsum bei Jugendlichen stark eingeschränkt wird.	GD	Die Stossrichtung der Motion wird bereits mit gezielten Massnahmen gegen Alkoholkonsum von Jugendlichen im Rahmen des aktuellen Kantonalen Alkoholaktionsplans 2010-2014 (KAAP) umgesetzt. Eine definitive gesetzliche Verankerung auf kantonaler Ebene und die Ausarbeitung der entsprechenden Botschaft ist jedoch erst möglich, wenn der laufende Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene bezüglich Revision des eidgenössischen Alkoholgesetzes abgeschlossen ist. Mit dem Inkrafttreten der revidierten eidgenössischen Alkoholgesetzgebung wird auf Mitte des Jahres 2016 gerechnet. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung den KAAP im Dezember 2014 bis Ende 2016 verlängert.	2016	
42.12.01	2012/Juni	<b>Strategische Mitsprache des Kantonsrates in der St.Gallischen Spitalplanung</b> Die Regierung wird eingeladen, bis Ende 2012 dem Kantonsrat in einem Nachtrag zum Gesetz	GD	Aufgrund anderer dringlicher Geschäfte (Spitalplanung, Spitalliste, Bauvorhaben der Spitäler, Tarifverfahren usw.) konnte das Geschäft noch nicht abgeschlossen werden. Die Regierung	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(42.12.01)		über die Spitalplanung und Spitalfinanzierung die Schaffung eines Instruments vorzuschlagen, mit dem der Kantonsrat in einer frühen Phase seine strategische Verantwortung in der St.Gallischen Spitalplanung wahrnehmen kann.		wird im Jahr 2016 Botschaft und Entwurf beraten.		
42.13.14	2013/Nov	<b>Corporate Governance – Interessenkonflikte im Gesundheitswesen</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonrat einen Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde mit folgenden Eckwerten vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dem Verwaltungsrat gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes an. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes ist davon ausgenommen.</li> <li>– Die Regierung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie höchstens acht zusätzliche Mitglieder nach fachlichen Kriterien. Die Vertretung des zuständigen Departementes kann nicht gleichzeitig den Vorsitz des Verwaltungsrates ausüben.</li> </ul>	GD	Behandlung im Rahmen der Gesamtvorlage 22.17.07 «Public Corporate Governance: Umsetzung», welche in der Februarsession 2015 in erster Lesung im Kantonsrat beraten wird.	2016	Abschreiben
42.13.21	2014/Feb	<b>Corporate Governance – auch bei den Psychiatrieverbunden</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonrat einen Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde mit folgenden Eckwerten vorzulegen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dem Verwaltungsrat gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes an. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes ist davon ausgenommen.</li> <li>2. Die Regierung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie</li> </ol>	GD	Behandlung im Rahmen der Gesamtvorlage 22.17.07 «Public Corporate Governance: Umsetzung», welche in der Februarsession 2015 in erster Lesung im Kantonsrat beraten wird.	2016	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(42.13.21)		höchstens acht zusätzliche Mitglieder nach fachlichen Kriterien. Die Vertretung des zuständigen Departementes kann nicht gleichzeitig den Vorsitz des Verwaltungsrates ausüben.				
43.99.18	2005/Sep	<b>Begleitinstrumente an kantonalen Spitälern</b> Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchem Instrumentarium die Sicherheit von Patientinnen und Patienten in den st.gallischen Spitälern und Kliniken bei der Anwendung neuer Behandlungs- und Operationsmethoden sowie der Einführung neuer Heilmittel gewährleistet und weiter verbessert werden kann.	GD	Das Anliegen wird mit dem Erlass der Verordnung über die Patientenrechte aufgenommen. Der Erlass der Verordnung über die Patientenrechte durch die Regierung ist für das Jahr 2015 vorgesehen, anschliessend kann das Postulat zur Abschreibung beantragt werden.	2015	
43.00.05	2000/Mai	<b>Gesundheits- und Rettungsdienst in ausserordentlichen Lagen (GRAL)</b> In diesem Sinn lade ich die Regierung ein, Bericht zu folgenden Fragen zu erstatten: 1. Wie sieht das aktuelle Konzept «Gesundheits- und Rettungswesen in ausserordentlichen Lagen (GRAL)» aus? 2. Wie wirkt sich die Bildung von Versorgungsregionen auf das Konzept «Gesundheits- und Rettungswesen in ausserordentlichen Lagen (GRAL)» aus? 3. Wie wird die interkantonale und internationale Zusammenarbeit in ausserordentlichen Lagen gewährleistet?	GD	Der Bericht liegt im Entwurf vor und wird im Jahr 2015 dem KR unterbreitet.	2016	
43.04.15	2004/Nov	<b>Rationierungen in der Gesundheitsversorgung</b> Die Regierung wird eingeladen, eine Auslegeordnung zu den verschiedenen Aspekten der Rationierungstendenzen im st.gallischen Ge-	GD	Eine Studie soll in Auftrag gegeben werden, welche die verschiedenen Aspekte der Rationierungstendenzen im st.gallischen Gesundheitswesen auch unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 2012 geltenden neuen Spital-	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(43.04.15)		sundheitswesen zu erstellen und Bericht zu erstatten.		finanzierung untersucht. Die Mittel für diese Studie stehen aktuell aufgrund der Sparmassnahmen nicht zur Verfügung.		
43.04.25	2005/Frühjahr	<p><b>Frühzeitige, umfassende Wiederintegration psychisch erkrankter Menschen</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, darüber zu berichten, ob und wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die medizinisch-psychiatrische Frührehabilitation ausgebaut werden kann;</li> <li>– die Lücken in der psychosozialen Frührehabilitation im Kanton geschlossen und die involvierten Instanzen (Ärztenschaft, Pflegende, Sozialdienste, Krankenkassen, Krankentaggeldversicherung, persönliches Umfeld, Arbeitgeber, Stellenvermittlung, Beratungsstellen, Rechtsvertreter, Gutachter bis hin zu IV und Sozialhilfe) vernetzt werden können;</li> <li>– durch eine frühzeitige systematisch-methodische Fallführung (Case Management) psychisch erkrankten Menschen der Wiedereinstieg in den Beruf erleichtert werden kann.</li> </ul>	GD	Das Postulat ist in Bearbeitung und wird bis Ende 2015 fertiggestellt, damit es dem Kantonsrat im Jahr 2016 unterbreitet werden kann. Zur inhaltlichen Stossrichtung des Postulats kann der Hinweis angebracht werden, dass die Psychiatrischen Dienste mit ihren in den letzten fünf Jahren stetig ausgebauten Angeboten bereits einen wertvollen Beitrag für die möglichst frühzeitige Wiederintegration in den Arbeitsprozess leisten. Dazu gehören die Schaffung eines dichten Netzwerkes mit zahlreichen umliegenden Institutionen, um nach der medizinisch-psychiatrischen Frührehabilitation möglichst nahtlos individuell angepasste Nachfolgeprogramme zur Wiederintegration garantieren zu können, sowie die Einführung von Case Management und die enge Zusammenarbeit mit Arbeitgeber und der Regionalen Arbeitsvermittlung.	2016	
43.07.21	2007/Sep	<p><b>Gesamtkonzept Palliative Care</b></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, ein Konzept «Palliative Care im Kanton St.Gallen» zu erstellen. Darin soll die palliative Betreuung durch die Akutspitäler, Kliniken, Pflegeheime und ambulanten Versorger im stationären und ambulanten Bereich ebenso beschrieben werden wie auch die Schnittstellenproblematik zwischen den verschiedenen Anbietenden im Kanton und den Palliative-Care-Patientinnen und -Patienten. Insbesondere gilt es der Durchlässigkeit und Koordination zwischen den Anbietenden von Palliative Care im Kanton besondere Aufmerksam-</p>	GD	Ein gemeinsamer Bericht zu den Postulaten 43.07.21 und 43.07.22 wird im Jahr 2015 dem Kantonsrat unterbreitet.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
(43.07.21)		keit zu schenken sowie auch die Finanzierungsfrage und Abgeltung von diesen Leistungen aufzuzeigen. Bei allfälligen Defiziten sollen Lösungsvarianten aufgezeigt werden.				
43.07.22	2007/Sep	<b>Palliative Care – der eigenen Biografie gemässe Betreuung und Pflege bis zuletzt</b> Die Regierung wird eingeladen, ein Konzept «Palliative Care im Kanton St.Gallen» zu erstellen. Darin soll die palliative Betreuung durch die Akutspitäler, Kliniken, Pflegeheime und ambulanten Versorger im stationären und ambulanten Bereich ebenso beschrieben werden wie auch die Schnittstellenproblematik zwischen den verschiedenen Anbietenden im Kanton und den Palliative-Care-Patientinnen und -Patienten. Insbesondere gilt es der Durchlässigkeit und Koordination zwischen den Anbietenden von Palliative Care im Kanton besondere Aufmerksamkeit zu schenken sowie auch die Finanzierungsfrage und Abgeltung von diesen Leistungen aufzuzeigen. Bei allfälligen Defiziten sollen Lösungsvarianten aufgezeigt werden.	GD	Ein gemeinsamer Bericht zu den Postulaten 43.07.21 und 43.07.22 wird im Jahr 2015 dem Kantonsrat unterbreitet.	2016	
43.07.29	2008/Feb	<b>Aufgaben der freipraktizierenden Ärzteschaft in der Notfall-Versorgung</b> Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht Möglichkeiten zur Verbesserung und Attraktivitätssteigerung der medizinischen Notfallversorgung aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um die Notfallorganisation der freipraktizierenden Ärzteschaft und um die Zusammenarbeit mit den Notfallorganen der Spitäler und der kantonalen Notrufzentrale.	GD	Der Bericht der Regierung steht vor dem Abschluss, die Beantwortung soll im Rahmen eines Nachtrags zum Gesundheitsgesetz erfolgen.	2016	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht über den Stand der Bearbeitung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Endtermin	Antrag der Regierung
43.07.38	2008/Feb	<b>Herzchirurgische Versorgung von st.gallischen Patientinnen und Patienten</b> Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht über die herzchirurgische Versorgung von st.gallischen Patientinnen und Patienten vorzulegen. Darin soll die Weiterführung vertraglicher Lösungen mit ausserkantonalen Anbietern (insbesondere dem Kanton Zürich), Alternativen wie beispielsweise dem Aufbau einer Herzchirurgie im Raum St.Gallen durch einen Dritten oder die Schaffung einer eigenen Herzchirurgie am Kantonsspital St.Gallen im Rahmen der ersten Bauetappe leistungs- und kostenmässig gegenüber gestellt werden.	GD	Zwischen dem KSSG und dem USZ bestehen im Bereich Kardiologie/Herzchirurgie verschiedene Kooperationsbestrebungen, die für die Beantwortung des Postulats von Relevanz sind. Sobald Klarheit über die Auswirkungen dieser Kooperationsbestrebungen besteht, kann ein Berichtsentwurf erarbeitet und dem Kantonsrat bis Ende 2016 unterbreitet werden.	2017	